

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV Hofgut Rickertsreute", Gemeinde Heiligenberg

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Salem hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.04.2021 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV Hofgut Rickertsreute" mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Änderungsgebiet liegt nordöstlich des Teilorts Rickertsreute und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1201 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **23.04.2021** bis **24.05.2021** im Rathaus der Verbandsgemeinden Frickingen/ Heiligenberg/ Salem

- Salem, Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.13, Am Schlossee 1, 88682 Salem-Mimmenhausen

- Heiligenberg, Rathaus, Zimmer Nr. 5, Schulstr. 5, 88633 Heiligenberg

- Frickingen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Kirchstr. 7, 88699 Frickingen

während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Haupteingang des Rathauses voraussichtlich nicht über den gesamten oben genannten Zeitraum frei zugänglich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung über diesen Zeitraum aufrechterhalten bleibt, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Bauverwaltung der Gemeinde Frickingen/ Heiligenberg/ Salem

- Salem, Herr Dürrhammer unter der Tel.-Nr.07553-82351 oder per Email marc.duerrhammer@salem-baden.de
- Heiligenberg, Herr Lehmann unter der Tel.-Nr. 07554-998318 oder per Email denis.lehmann@heiligenberg.de
- Frickingen, Herr Vollstädt unter der Tel.-Nr. 07554 983040 oder per Email markus.vollstaedt@frickingen.de

möglich ist.

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.salem-baden.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren>

<https://www.heiligenberg.de/de/buerger/rathaus-service/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren>

<https://www.frickingen.de/de/bildung-leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Umweltbericht in der Fassung vom 12.02.2021 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen

Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind).

Ergebnisvermerk vom 08.10.2020 (ergänzt am 20.10.2020) des Behördenunterrichtungstermins gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 30.09.2020 im Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen, mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zur Vermeidung einer Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße durch mögliche Blendwirkungen der PV-Anlagen), des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Planungsrecht (zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans und zur Nutzung der "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg), des SG Verkehrssicherheit (zur Vermeidung einer Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße durch mögliche Blendwirkungen der PV-Anlagen und zur Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse zur Bewertung der möglichen Blendwirkungen), des SG Landwirtschaft (zur Flächenverfügbarkeit, zur landwirtschaftlichen Bedeutung des Plangebietes, zur nicht benötigten Prüfung von Alternativen und zur möglichen Einstufung der überplanten Flächen als "benachteiligtes Gebiet"), des SG Bodenschutz (zum Ausmaß der Erdbewegungen, zur verbotenen Ebnung der Flächen, zum notwendigen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Bodens, zu Bodenversiegelungen und zur Nutzung der Fläche als Weide), des SG Brandschutz (zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und zu den Erfordernissen bei der Anlegung eines Löschwasserteichs), des SG Natur- und Artenschutz (zu den Ergebnissen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung, der vermeidbaren Beeinträchtigung des Rotmilans durch Bauzeitenregelungen, der notwendigen Nachkartierung zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Feldlerche, zum notwendigen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Möglichkeit zum Ausgleich der Beeinträchtigungen direkt auf der Fläche), des SG Forst (zur Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit zum östlich angrenzenden Wald, zur Klärung der Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m und zur Beteiligung der höheren Forstbehörde).

Umweltbezogene Informationen aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit schriftlichen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zu erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Verkehr der Landesstraße durch Blendschutz und zu den Belangen des Naturschutzes insbesondere zur möglichen Beeinträchtigung von Rotmilanen und Feldlerchen), des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (zu geotechnischen Hinweisen, zur Lage des Plangebietes im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine und allgemeine Hinweise zu geologischen Daten), des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Forstbehörde (zur Nicht-Betroffenheit von Wald oder Waldbiotopen, zum Status des östlich angrenzenden Walds als "Bodenschutzwald", zur möglichen Beschattung der Solar-Module durch diesen und zur Aufrechterhaltung der Bestockung dieser Waldflächen), des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur Bau- und Kunstdenkmalpflege, zur archäologischen Denkmalpflege, zum fachgerechte Umgang während der Bauarbeiten und zum Vorgehen bei

archäologischen Entdeckungen), des Landratsamtes Bodenseekreis (zu den Belangen des Brandschutzes und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendschutz) und der Naturschutzverbände „Naturschutzbund Deutschland“ (NABU), „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und der im „Landesnatschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbände (zur dezentralen Stromversorgung, zur Befürwortung klimaneutraler Energiequellen, zur regionalen Bedeutung der Gewinnung von Sonnenenergie im Bodenseekreis, zum Beitrag der geplanten PV-Anlage zur notwendigen Energiewende im Bodenseekreis, zum artenschutzrechtlichen Kurzbericht, zur möglichen Steigerung der Biodiversität im Rahmen der Planung, zur Etablierung einer artenreichen Wiese unterhalb der Solar-Module sowie Empfehlungen für deren naturschutzfachlichen Pflege, zur Einhaltung eines Abstandes zwischen Zaun und Erdboden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Wildtiere und zur Begrünung des Zaunes mit für Vögel bedeutsamen Dornsträucher).

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber in der Fassung vom 31.08.2020 (zum Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Salem, 13.04.2021

gez.

Bürgermeister Manfred Härle

Verbandsvorsitzender